



Anerkennung der Pracht Stiftung mit Sitz Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 9. Dezember 2025 errichtete Pracht Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 13. Januar 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 13. Januar 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

| 13 - 25 d 04.11/6-2025